

Stadt Grevesmühlen

Vorlage öffentlich

VO/12SV/2023-1838

öffentlich

Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf, südöstlicher Ortseingang gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Hier: Abwägungsbeschluss über die Stellungnahmen zum Entwurf

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt <i>Sachbearbeiter:</i> Sandra Bichbäumer	<i>Datum</i> 09.03.2023 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Grevesmühlen (Entscheidung)	17.04.2023	Ö
Bauausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	23.03.2023	Ö
Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	28.03.2023	Ö
Umweltausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	27.03.2023	Ö

Beschlussvorschlag

1. Die aufgrund der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Nachbargemeinden hat die Stadt Grevesmühlen unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Nachbargemeinden liegen nicht vor.

Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende
- und nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Das Abwägungsergebnis macht sich die Stadt Grevesmühlen zu eigen und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben

haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Sachverhalt

Die Stadt Grevesmühlen führt unter Berücksichtigung des Antrages auf Aufstellung einer Satzung für den Ortsteil Barendorf das Verfahren zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB durch. Das Beteiligungsverfahren wurde mit dem Entwurf durch Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26. August 2021 durchgeführt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist in der Zeit vom 10. August 2021 bis einschließlich 21. September 2021 erfolgt.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 10. August 2021 bis einschließlich 21. September 2021 im Bauamt der Stadtverwaltung Grevesmühlen, Haus 2, 1. OG, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen aus. Eine zusätzliche Einsichtnahme im Internet war auf den Internetseiten der Stadt Grevesmühlen gegeben. Es wurden keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit während der Offenlage der Planunterlagen abgegeben. Aufgrund der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen. Von Nachbargemeinden sind keine Stellungnahmen eingegangen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Das Planungsziel der Stadt Grevesmühlen besteht in der Ergänzung des bebauten Ortsteils im südöstlichen Ortseingang. Die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ist gegeben.

Im Rahmen der Bewertung der Stellungnahmen ergeben sich

- zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen
- und nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Im Rahmen der Beteiligung sind insbesondere folgende Belange maßgeblich zu beachten.

Die Stadt Grevesmühlen hält es weiterhin für ausreichend, eine Ergänzungssatzung ohne zusätzliche Klarstellungssatzung zu erlassen, da die im Zusammenhang bebaute Ortslage Barendorf für sich in der Örtlichkeit hinreichend geprägt ist und eine Klarstellung nicht erforderlich ist. Hinweise bezüglich der Überprüfung der Festsetzungen werden aufgenommen. Auf einzelne Festsetzungen kann verzichtet werden, weil sich diese aus der Umgebungssituation ergeben. Es handelt sich hier um die Grundflächenzahl, um die Festlegung der Trauf- und Firsthöhe, um die Vorgaben zur Gebäudestellung und um die Festsetzung von Einzelhäusern bzw. die Zahl der Wohneinheiten. Hier wird auf die Umgebungssituation und den Einführungsgrundsatz orientiert. Hingegen verbleibt es bei den Vorgaben für den Bezugspunkt der Fahrbahnhöhe, für die Lage von Hauptgebäuden innerhalb von Baugrenzen und die Zulässigkeit

von Nebengebäuden außerhalb von Baugrenzen.

In Bezug auf die Anforderungen der Naturschutzbehörde wurden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits realisiert. Dennoch verbleibt es bei der Festsetzung der Herstellung in der Vegetationsperiode nach Realisierung der Satzung. Erhebliche Auswirkungen auf die Natura2000-Schutzgebietskulisse ergeben sich nicht.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise werden nicht vorgetragen.

In Bezug auf die Belange der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers werden die Anforderungen des Gutachtens, Geotechnischer Untersuchungsbericht (Baugrund-gutachten), Geotechnisches Sachverständigenbüro Dipl.-Ing. Timm-Uwe Reeck, genutzt. Das Regenwasser ist über Versickerungsmulden schadlos abzuleiten. Die Herstellung einer flachen Versickerungsmulde ist die Vorzugsvariante. Diese hat Vorzug gegenüber der Anordnung von Versickerungsanlagen, die in den Untergrund eingebunden werden, zum Beispiel Rigolen. Die Vorschaltung einer Zisterne wird empfohlen. Der zur Reinigungswirkung des Wassers erforderliche Sickerweg wird nach Aussagen des Gutachters unterschritten. Da der Hauptwassergrundleiter erst in größerer Tiefe zu erwarten ist, ist eine Genehmigung denkbar.

Der Löschwasserbedarf kann abgesichert werden. Belange des Denkmalschutzes sind nicht zu beachten. Die Belange der Raumordnung werden entsprechend beachtet. Die Baulasteintragung bzw. die Verträge zur Sicherung der Ausgleichsmaßnahme erfolgen durch die Verwaltung. Anforderungen des Klimaschutzes im Rahmen von Festsetzungen ergeben sich nicht. Diese sind im Zuge des Bauantrags- und Baugenehmigungsverfahrens aufgrund von einschlägigen Richtlinien und Vorordnungen einzuhalten. Die Verwendung ökologischer Baustoffe wird empfohlen. Die Veränderung des Konzeptes erfolgt nicht. Einzelhäuser werden an diesem Standort aus städtebaulichen Gründen bevorzugt empfohlen. Dies wird aus stadtbildgestalterischer Sicht empfohlen. Auf die Vorgabe von Einzelhäusern wird verzichtet; hier wird auf die städtebauliche Umgebungssituation als Maßstab orientiert.

Der Abwägungsbeschluss ist Voraussetzung für den Satzungsbeschluss. Maßgeblich waren Belange der Regenentwässerung durch gutachterliche Überprüfungen erforderlich. Von einer schadlosen Ableitung wird nach Vorlage der Gutachten ausgegangen. Eine Schädigung des Grundwasserleiters wird nicht gesehen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Stadt Grevesmühlen entstehen keine Kosten.

Anlage/n

1	d2023-03-09_GVM_ErgSatzgBarendorf_AbwEntw (öffentlich)
---	--

Anlage 1 zum Beschluss 2023-_____ - Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf, südöstlicher Ortseingang gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf, südöstlicher Ortseingang gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB							
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 34a Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB							
ENTWURF							
Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Eingang	Schreiben vom	1	2	3
I. Planungsanzeige							
I.1	Amt für Raumordnung und Landesplanung						
II. Träger öffentlicher Belange							
II.1	Landkreis NWM	26.08.2021	08.10.2021	08.10.2021	x	x	
II.2	Amt für Raumordnung und Landesplanung	26.08.2021	30.09.2021	30.09.2021		x	
II.3	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt	26.08.2021	24.09.2021	21.09.2021		x	
II.4	LA für Umwelt, Naturschutz und Geologie	26.08.2021	21.09.2021	21.09.2021			x
II.5	Bergamt Stralsund	26.08.2021	24.09.2021	20.09.2021		x	
II.6	Straßenbauamt Schwerin	26.08.2021	25.09.2021	22.09.2021		x	
II.7	Deutsche Telekom Technik GmbH	26.08.2021					
II.8	Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH	26.08.2021					
II.9	Zweckverband Grevesmühlen	26.08.2021	29.09.2021	29.09.2021		x	
II.10	E.DIS.AG Regionalbereich MV	26.08.2021					
II.11	Hanse Gas GmbH	26.08.2021	03.09.2021	03.09.2021		x	
II.12	50 Hertz Transmission GmbH	26.08.2021	09.09.2021	09.09.2021		x	
II.13	GDMcom	26.08.2021	30.08.2021	30.08.2021		x	
II.13a	BIL Leitungsauskunft		28.10.2021	28.10.2021		x	
II.14	LA für Kultur und Denkmalpflege	26.08.2021					
II.15	Forstamt Grevesmühlen	26.08.2021					
II.16	Wasser- und Bodenverband Stepenitz/Maurine	26.08.2021	09.09.2021	09.09.2021		x	
II.17	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt	26.08.2021					
II.18	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen	26.08.2021	30.08.2021	30.08.2021		x	
II.19	Hauptzollamt Stralsund	26.08.2021	14.09.2021	14.09.2021		x	
II.20	LA für innere Verwaltung	26.08.2021	31.08.2021	31.08.2021		x	
II.21	Polizeiinspektion Wismar	26.08.2021	27.08.2021	27.08.2021		x	
II.22	Freiwillige Feuerwehr	26.08.2021	27.08.2021	27.08.2021		x	
II.23	Landgesellschaft MV	26.08.2021	06.09.2021	01.09.2021		x	
II.24	LA Brand- und Katastrophenschutz	26.08.2021	08.09.2021	08.09.2021		x	
II.25	Deutscher Wetterdienst	26.08.2021	17.09.2021	17.09.2021		x	
Naturschutzverbände							
II.26	BUND für Umwelt- und Naturschutz	26.08.2021	27.09.2021	27.09.2021	x	x	
II.27	Naturschutzbund Rostock e.V.	26.08.2021					
II.28	Landesanglerverband	26.08.2021					
II.29	Landesjagdverband	26.08.2021					
II.30	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	26.08.2021					

III. Nachbargemeinden							
III.1	Gemeinde Warnow	26.08.2021					
III.2	Gemeinde Upahl	26.08.2021					
III.3	Gemeinde Stepenitztal	26.08.2021					
III.4	Gemeinde Bernstorf	26.08.2021					
III.5	Gemeinde Gägelow	26.08.2021					
III.6	Gemeinde Hohenkirchen	26.08.2021					
III.7	Gemeinde Damshagen	26.08.2021					
IV. Öffentlichkeit							
	-						
1. Abwägungsrelevante Hinweise							
2. Hinweise							
3. Ohne Anregungen							

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p>Landkreis Nordwestmecklenburg Der Landrat Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</p> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar</p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 26.08.2021, hier eingegangen am 02.09.2021</p> <p>Sehr geehrter Herr Janke,</p> <p>Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand Juni 2021 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.</p> <p>Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th colspan="2" style="text-align: left;">Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</th> </tr> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulasträger . Straßenaufsichtsbehörde FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde </td> </tr> <tr> <td>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</td> <td>Kommunalaufsicht</td> </tr> <tr> <td colspan="2">FD Kataster und Vermessung</td> </tr> </table> </div> <div style="width: 45%; font-size: small;"> <p style="text-align: right;">II. 1</p> <p>Auskunft erteilt Ihnen Alina Dittmer Zimmer 2.218 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen</p> <p>Telefon 03841 3040 6311 Fax 03841 3040 86311 E-Mail a.dittmer@nordwestmecklenburg.de</p> <p>Unsere Sprechzeiten Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr</p> <p>Unser Zeichen Grevesmühlen, 08.10.2021</p> </div> </div>	Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen		FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulasträger . Straßenaufsichtsbehörde FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde	FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kommunalaufsicht	FD Kataster und Vermessung		<p>zu 1. Die Stadt Grevesmühlen nimmt die Auflistung derjenigen Unterlagen die Grundlage des Beteiligungsverfahrens sind und des Stellungnahmeverfahrens sind zur Kenntnis.</p> <p>zu 2. Die Stadt Grevesmühlen nimmt die Beteiligung der Fachdienste und des Abfallwirtschaftsbetriebes zur Kenntnis.</p>	<p>-</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen											
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulasträger . Straßenaufsichtsbehörde FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde										
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kommunalaufsicht										
FD Kataster und Vermessung											

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Alina Dittmer SB Bauleitplanung</p>	<p>zu 3. Die Stadt Grevesmühlen setzt sich mit den beigelegten Stellungnahmen entsprechend auseinander und bewertet diese für das Verfahren. Siehe nachfolgende Behandlung.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Anlage Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Bauleitplanung Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nachfolgende bauplanungsrechtliche Hinweise gegeben.</p> <p><u>I. Allgemeines</u> Mit der Ergänzungssatzung soll durch Einbeziehung „einzelner“ Flächen eine maßvolle Erweiterung des Innenbereichs ermöglicht werden. Mit der Ergänzungssatzung werden einzelne Außenbereichsflächen unter bestimmten Voraussetzungen konstitutiv als zum Innenbereich gehörig erklärt. Hierbei kann es sich im Regelfall nur um solche Grundstücke handeln, die sich auf Grund der räumlichen Situation zur unmittelbaren Bebauung eignen, aber planungsrechtlich bisher nicht nach § 34 BauGB zu beurteilen sind. Die durch den Geltungsbereich einer Ergänzungssatzung einzubeziehenden bisher unbebauten Flächen des Außenbereichs müssen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Innenbereichs nach § 34 BauGB so hinreichend geprägt sein, dass sich eine künftige Bebauung innerhalb dieses Bereichs problemlos in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen wird.</p> <p>Um die gesamte Ortslage planerische eindeutig bewerten zu können, wäre eine Klarstellungssatzung für den Ortsteil Barendorf sinnvoll. Das städtebauliche Instrumentarium der Klarstellungssatzung stellt allein auf die nachweislich vorhandenen Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile ab. Bei dieser Festlegung werden all diejenigen Grundstücke dem unbeplanten Innenbereich für zugehörig erklärt, auf welche auch ohne Klarstellungssatzung ein entsprechender Bauantrag nach Maßgabe § 34 Abs. 1 oder 2 genehmigt werden müsste. Diese Festlegung (nicht Festsetzung) der Abgrenzung zwischen Innenbereich und Außenbereich besitzt nur deklaratorische Bedeutung, sie führt für die innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung liegenden Grundstücke nicht zu neuem Baurecht. In einer Klarstellungssatzung müssen die einbezogenen Flächen als Bauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt sein. Da die Klarstellungssatzung nur deklaratorischen Charakter besitzt, kommt § 34 Abs. 6 Satz 1 (Beteiligung) nicht zum tragen. Die Gemeinde muss die Satzung lediglich nach Satz 2 bekannt machen.</p> <p><u>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel</u> -</p>	<p>A zu 1. Die Stadt Grevesmühlen beschäftigt sich mit den nachfolgenden Hinweisen. Siehe nachfolgende Behandlung.</p> <p>zu 2. Die Stadt Grevesmühlen nimmt die Stellungnahme und die Hinweise in Bezug auf die Klarstellungssatzung zur Kenntnis. Unter Berücksichtigung des konkreten Plangebietes wird eine Klarstellungssatzung nicht als zwingend erforderlich angesehen. Die Stadt Grevesmühlen führt das Aufstellungsverfahren nur für die Ergänzungssatzung fort. Aus Sicht der Stadt Grevesmühlen ist die Klarstellung für die Ortslage Barendorf und insbesondere in diesem südlichen Teil hinreichend gegeben und vorgeprägt, so dass auf eine Klarstellungssatzung als gesonderte Satzung verzichtet werden kann. Im Rahmen der Aufstellung der Ergänzungssatzung ist nicht zusätzlich eine Klarstellungssatzung vorgesehen.</p> <p>zu 3. -</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>-</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><u>III. Planerische Festsetzungen</u> <u>Text:</u> Zu § 3 Planungsrechtliche Festsetzungen In der Erweiterungs- und Ergänzungssatzung können einzelne Festsetzungen nach § 9 I und III S. 1 sowie IV BauGB getroffen werden (§ 34 Abs. 5 S. 2 BauGB). Die ergänzenden Festsetzungen müssen sich jedoch nach Auffassung des BVerwG (Beschluss vom 13.03.2003 – 4 BN 20.03) auf Einzelregelungen beschränken. Sie dürfen nicht in die Nähe (inhaltlich) eines qualifizierten Bebauungsplans geraten. Wird daher die Art und das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt und dies mit weiteren Gestaltungsfestsetzungen verbunden, so ist dies nicht mehr mit einer Erweiterungs- oder Ergänzungssatzung, sondern nur mit einem Bebauungsplan nach § 30 BauGB möglich. (Stür, Der Bebauungsplan, 4. Auflage, Rn. 1356) Die Gemeinde kann diese Vielzahl von Festsetzungen demnach nur über einen (einfachen (§30 Abs. 3 BauGB) Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB treffen. Die Unterpunkte 6 – 8 sind somit zu streichen. Zudem muss sich die festgesetzte GRZ von 0,3 aus der Umgebung ableiten. Es ist zu überprüfen, ob das hier der Fall ist. Die festgesetzte First- und Traufhöhe leitet sich nicht aus der Umgebung ab und ist daher ebenfalls zu streichen.</p> <p><u>IV. Begründung</u> In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen. <u>Punkt 5.4</u> Ich möchte darauf hinweisen, dass die Flächen für den Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sich entweder im Eigentum der Gemeinde befinden müssen, oder eine andere Möglichkeit darin besteht, dass ein Grundstückseigentümer einem Vorhabenträger, der sich in einem städtebaulichen Vertrag (§11 BauGB) mit der Gemeinde zur Durchführung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet, die dafür erforderlichen Flächen im Wege der Bestellung einer Duldungsbaulast durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde überlässt. Zu bedenken ist jedoch, dass Baulasten nur eine öffentlich-rechtliche Sicherung darstellen und nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes weder dem Eigentümer des begünstigten Grundstücks einen (zivilrechtlich durchsetzbaren) Nutzungsanspruch gewähren noch dem Eigentümer des belasteten Grundstücks verpflichten, die Nutzung zu dulden. Es müsste daher mit der öffentlich – rechtlichen Sicherung durch die Bestellung einer Baulast eine privatrechtliche Nutzungsvereinbarung in Form eines Pachtvertrages verbunden werden.</p>	<p>zu 4. Die Stadt Grevesmühlen setzt sich mit den Belangen auseinander. Die Festsetzungen wurden unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Ortsbegehung getroffen. Zielsetzung der Festsetzungen war es, diejenigen Anforderungen, die auch für den Ort typisch sind entsprechend festzuhalten im Rahmen von Festsetzungen und als Grundlage für Entscheidungen zu machen. Somit wäre eine zweifelsfreie Vorgabe für zukünftige Entscheidungen gegeben. Die Stadt Grevesmühlen schließt sich im Wesentlichen den Inhalten der Stellungnahme an. Diejenigen Belange, die sich ohnehin aus der Umgebung ergeben, sind im Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Deshalb wird die Vorgehensweise so gewählt, dass der Umfang an Festsetzungen reduziert wird. Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden geprüft und bewertet.</p> <p>(1) Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,3 festgesetzt.</p> <p>zu (1) Auf die Festsetzung der Grundflächenzahl wird verzichtet. Diese war Bestandteil für die Bewertung im Rahmen der Eingriffsermittlung und wird nur in der Begründung berücksichtigt.</p> <p>(2) Als Bezugspunkt für die Höhe der Gebäude dient die mittlere Fahrbahnhöhe der angrenzenden Dorfstraße, gemessen in der Mitte der jeweiligen Gebäudeseite in der Senkrechten zur Fahrbahn.</p> <p>zu (2) Die Festsetzung zum Höhenbezug bleibt erhalten.</p> <p>(3) Gebäude sind nur mit einer maximalen Traufhöhe von 4,00 m und einer maximalen Firsthöhe von 9,00 m über dem Bezugspunkt zulässig. Als Traufhöhe wird die Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachaußenhaut bezeichnet. Unter Firsthöhe ist die Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel, zu verstehen. Maßgebend ist das eingedeckte Dach (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Die festgesetzte maximale Traufhöhe gilt nicht für Traufen von Dachaufbauten und Dacheinschnitten sowie für Nebengiebel und Krüppelwalm.</p> <p>zu (3) Auf die differenzierte Festsetzung wird verzichtet. Es wird nur die Gesamtbauhöhe des benachbarten prägenden Gebäudes auf der gegenüberliegenden Straßenhöhe als maximale Bezugshöhe aufgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass wie in letzter Zeit praktiziert Bungalows aber auch weiterhin Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss und der vorgegebenen Gesamthöhe errichtet werden können.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen der Festsetzungsumfang wird reduziert. Es ist damit klargestellt, dass die Festsetzungsdichte eines Bebauungsplanes nicht erreicht wird.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><u>III. Planerische Festsetzungen</u> <i>Text:</i> Zu § 3 Planungsrechtliche Festsetzungen In der Erweiterungs- und Ergänzungssatzung können einzelne Festsetzungen nach § 9 I und III S. 1 sowie IV BauGB getroffen werden (§ 34 Abs. 5 S. 2 BauGB). Die ergänzenden Festsetzungen müssen sich jedoch nach Auffassung des BVerwG (Beschluss vom 13.03.2003 – 4 BN 20.03) auf Einzelregelungen beschränken. Sie dürfen nicht in die Nähe (inhaltlich) eines qualifizierten Bebauungsplans geraten. Wird daher die Art und das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt und dies mit weiteren Gestaltungsfestsetzungen verbunden, so ist dies nicht mehr mit einer Erweiterungs- oder Ergänzungssatzung, sondern nur mit einem Bebauungsplan nach § 30 BauGB möglich. (Stürer, Der Bebauungsplan, 4. Auflage, Rn. 1356) Die Gemeinde kann diese Vielzahl von Festsetzungen demnach nur über einen (einfachen (§30 Abs. 3 BauGB) Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB treffen. Die Unterpunkte 6 – 8 sind somit zu streichen. Zudem muss sich die festgesetzte GRZ von 0,3 aus der Umgebung ableiten. Es ist zu überprüfen, ob das hier der Fall ist. Die festgesetzte First- und Traufhöhe leitet sich nicht aus der Umgebung ab und ist daher ebenfalls zu streichen.</p> <p><u>IV. Begründung</u> In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen. <u>Punkt 5.4</u> Ich möchte darauf hinweisen, dass die Flächen für den Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sich entweder im Eigentum der Gemeinde befinden müssen, oder eine andere Möglichkeit darin besteht, dass ein Grundstückseigentümer einem Vorhabenträger, der sich in einem städtebaulichen Vertrag (§11 BauGB) mit der Gemeinde zur Durchführung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet, die dafür erforderlichen Flächen im Wege der Bestellung einer Duldungsbaulast durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde überlässt. Zu bedenken ist jedoch, dass Baulasten nur eine öffentlich-rechtliche Sicherung darstellen und nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes weder dem Eigentümer des begünstigten Grundstücks einen (zivilrechtlich durchsetzbaren) Nutzungsanspruch gewähren noch dem Eigentümer des belasteten Grundstücks verpflichten, die Nutzung zu dulden. Es müsste daher mit der öffentlich – rechtlichen Sicherung durch die Bestellung einer Baulast eine privatrechtliche Nutzungsvereinbarung in Form eines Pachtvertrages verbunden werden.</p>	<p>weiter zu 4. (4) Vorhaben mit einer Hauptnutzung sind nur innerhalb der umgrenzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)</p> <p>zu (4) Die Festsetzung bleibt erhalten.</p> <p>(5) Darüber hinaus sind Nebengebäude auch außerhalb der für Hauptgebäude vorgesehenen Flächen zulässig. Nebengebäude und Garagen dürfen zwischen der Straßenverkehrsfläche und der straßenseitigen Baugrenze nicht errichtet werden.</p> <p>zu (5) Die Festsetzung bleibt erhalten. Durch die beiden o.g. Festsetzungen ist gesichert, dass die dörfliche Struktur beachtet wird.</p> <p>(6) Die Hauptgebäude sind traufständig zur Straße auszurichten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)</p> <p>zu (6) Auf eine Festsetzung wird verzichtet. Hier wird lediglich die Begründung ergänzt.</p> <p>(7) Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung sind nur Einzelhäuser zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)</p> <p>zu (7) Auf eine Festsetzung wird verzichtet. Hier wird lediglich die Begründung ergänzt um die ortstypische Bebauung.</p> <p>(8) Innerhalb der Einzelhäuser sind je Einzelhaus maximal zwei Wohnungen zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)</p> <p>zu (8) Die Zahl der Wohnungen wird nicht weiter begrenzt. Es wird nur auf die ortstypische Zahl der Wohnungen hingewiesen und in der Begründung beachtet.</p> <p>zu 5. Die Begründung ist entsprechend der Bewertung der Stellungnahme anzupassen.</p> <p>zu 6. Die Stadt Grevesmühlen sichert die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend ab, dass die Maßnahme umgesetzt werden kann. Durch den Vorhabenträger wird die Baulast gesichert. Auf einen städtebaulichen Vertrag kann nach Abstimmung verzichtet werden, da die Hecke bereits zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses hergestellt wurde. Die Nachweise werden in die Verfahrensunterlagen genommen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p>FD Bauordnung und Umwelt</p> <p>Untere Naturschutzbehörde</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin: 5px 0;"> <p>Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann</p> </div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 30px; background-color: red;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td style="width: 30px; background-color: yellow;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="width: 30px; background-color: green;"></td> </tr> </table> <p>Eingriffsregelung: Frau Hamann</p> <p>Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zur Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf entspricht dem angewandten Modell der HzE. Die externe Kompensationsmaßnahme ist entsprechend den Möglichkeiten des Baugesetzbuchs rechtlich zu sichern. Mit der Satzung ist der Umsetzungszeitpunkt für die externe Kompensationsmaßnahme auf den Flurstücken 61 und 79 der Flur 1 in der Gemarkung Barendorf festzusetzen.</p> <p>Ich bitte um Anzeige nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Artenschutz: Herr Höpel</p> <p>Die in der Begründung zur Ergänzungssatzung aufgeführten artenschutzrechtlichen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme, siehe dazu Punkt 10.6 Artenschutzrechtliche Belange, sind in die Satzung zu übernehmen und entsprechend einzuhalten und umzusetzen.</p> <p>Begründung</p> <p>Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören, sowie darüber hinaus wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p style="text-align: center;">B</p> <p>B</p> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.</p> <p>zu 2. Die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme wird gesichert. Als Umsetzungszeitpunkt wird die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme in der Vegetationsperiode nach Rechtskraft der Satzung festgelegt. Die Maßnahme wird entsprechend bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt. Zum Zeitpunkt der Abwägung bzw. vor Satzungsbeschluss ist die Maßnahme bereits realisiert. Unabhängig davon bleibt die Vorgabe erhalten, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme in der Vegetationsperiode nach Rechtskraft der Satzung spätestens erfolgt.</p> <p>zu 3. Die Maßnahmen zum Artenschutz werden in den inhaltlichen Festsetzungen berücksichtigt und aufgenommen.</p> <p>zu 4. Die Begründung wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Maßnahmen werden festgesetzt. Damit werden entsprechend Voraussetzungen für die Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Naturschutzbehörde geschaffen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen Ergänzung der inhaltlichen Festsetzungen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.									
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Bei Abweichung von den Verbotstatbeständen im Rahmen eines Vorhabens ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.</p> <p>In der Begründung zur Ergänzungssatzung sind unter dem Punkt 10.6 Artenschutzrechtliche Belange, Ausführungen zu entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen enthalten, u.a. zu zeitlichen Regelungen hinsichtlich ggf. erforderlicher Gehölzbeseitigungen. Diese sollen sicherstellen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden, wurden aber so nicht in die Satzung, hier Teil B-Text mit übernommen. Dies ist aber, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Brutvögeln sowie deren Entwicklungsformen, erforderlich.</p> <p>Sofern dies nachgeholt wird und die Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden, kann dem Plan zugestimmt werden.</p> <p>Natura 2000:</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des in mittelbarer Nähe gelegenen Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) DE 2133-303 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“, hier ca. 40m entfernt, wird aufgrund der Lage der vorgesehenen Planungsabsichten sowie der davon ausgehenden Wirkungen derzeit nicht gesehen</p> <div style="background-color: #cccccc; padding: 5px; margin-top: 20px;">Rechtsgrundlagen</div> <p>BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)</p> <p>NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)</p> <p>Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE) Herausgeber Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Neufassung 2018</p>	<p>zu 5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Beeinträchtigung des GgB nicht zu befürchten ist.</p> <p>zu 6. Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p>Untere Immissionsschutzbehörde</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Faasch</p> <table border="1" data-bbox="78 427 853 707"> <tr> <td data-bbox="78 427 757 507">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="757 427 853 507" style="background-color: red;"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="78 507 757 619">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="757 507 853 619" style="background-color: yellow;"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="78 619 757 707">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="757 619 853 707" style="background-color: green; text-align: center;">*</td> </tr> </table> <p>Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken oder Versagensgründe gegen den Entwurf der Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf.</p> <p>Durch das Planvorhaben sind keine immissionsschutzrechtlichen Belange betroffen, die einer Regelung im Rahmen der Bauleitplanung bedürfen.</p> <p>Untere Wasserbehörde:</p> <table border="1" data-bbox="78 962 853 1098"> <tr> <td data-bbox="78 962 757 1098">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="757 962 853 1098" style="background-color: red; text-align: center;">X</td> </tr> </table> <p>1. Wasserversorgung: Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechende Anschlussgestattungen sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.</p> <p>2. Abwasserentsorgung: Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Für die Ortslage wurde diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	*	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	X	<p>C</p> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.</p> <p>zu 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie berühren den Inhalt der Satzung nicht.</p> <p>zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine immissionsschutzrechtlichen Belange berührt sind.</p> <p>D</p> <p>zu 1. Die Stadt Grevesmühlen geht davon aus, dass mit dem Nachweis der entsprechenden Versickerungsfähigkeit des Bodens bzw. des Nachweises der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers eine entsprechende Regelung erfolgen kann, dass die Belange der unteren Wasserbehörde beachtet werden können. Diese Nachweise sind zu erbringen. Die Nachweise werden zu den Verfahrensunterlagen genommen. Es ist vorgesehen, dass je Grundstück eine Entwässerungsanlage zur Aufnahme und gedrosselten Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers hergestellt wird. Für die Bewertung der Anforderungen wird das Gutachten, Geotechnischer Untersuchungsbericht (Baugrundgutachten), Geotechnisches Sachverständigenbüro, Dipl.-Ing. Timm-Uwe Reeck, vom 21.10.2022 verwendet. Danach wird durch den Gutachter die Herstellung einer Versickerungsmulde in erforderlicher Größe von wenigstens 45 m², bei einer Tiefe von wenigstens 0,24 m bei einer Entleerungszeit von 24 Stunden empfohlen. Dies sollte mit Vorschaltung einer Zisterne erfolgen. Die Herstellung einer flachen Versickerungsmulde ist die Vorzugsvariante. Diese hat Vorzug gegenüber der Anordnung von Versickerungsanlagen, die in den Untergrund eingebunden werden, zum Beispiel Rigolen. Dies ist entsprechend in den inhaltlichen Festsetzungen bzw. in den Nachrichtlichen Übernahmen und den Hinweisen aufzunehmen.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Wasserversorgung dem Zweckverband Grevesmühlen übertragen wurde. Der Zweckverband Grevesmühlen hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass die Trinkwasserversorgung möglich ist.</p> <p>zu 3. Der Zweckverband hat diese Aufgabe übernommen. Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers ist möglich.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen. Ergänzung der inhaltlichen Festsetzungen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.											
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.											
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	*										
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	X										

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>3. Niederschlagswasserbeseitigung: Die Antragsunterlagen sind nicht prüffähig und um Aussagen zur Niederschlagswasserentwässerung zu ergänzen.</p> <p>Gemäß DWA-A 102-2 ist vor Satzungsbeschluss eine Untersuchung des lokalen Wasserhaushalts vorzunehmen. Ziel ist es, dass die langjährigen Mittel der Wasserbilanzgrößen Direktabfluss, Grundwasserneubildung und Verdunstung im bebauten Zustand denen des unbebauten Referenzzustandes soweit wie möglich angenähert werden. Die Wasserhaushaltsbilanzierung ist gemäß DWA Merkblatt M 102-4 vorzunehmen. Das Entwässerungskonzept auf Basis der Wasserhaushaltsbilanzierung ist der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.</p> <p>Die Beseitigung des Niederschlagswassers ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu regeln.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin: 10px 0;">Rechtsgrundlagen</div> <p>WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)</p> <p>LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)</p> <p>Brandschutz</p> <p>Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)</p> <p>Erreichbarkeit bebaubarer Flächen</p> <p>Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.</p> <p>Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu</p>	<p>zu 4. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist entsprechend sicherzustellen. Nachweise für die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers sind zu erbringen.</p> <p>zu 5. Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>E</p> <p>zu 1. Die Anforderungen der LBauO-V sind entsprechend zu beachten.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>befestigen. Am Ende von Feuerwehzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u> Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW-Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar. Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, der zulässigen Art und des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung, der Siedlungsstruktur und der Bauweise, sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln, wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist. Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf, mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss. Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich sie – von atypischen Ausnahmefällen abgesehen – auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008) Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr) • Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 • Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch <p>Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.</p> <p style="text-align: right; font-size: small;">Seite 9/11</p>	<p>zu 2. Die Bereitstellung von Löschwasser ist vorgesehen. Die Löschwasserversorgung wird mit 48 m³/h über 2 Stunden als gesichert angesehen. Diese Anforderungen sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens entsprechend zu beachten.</p>	<p>Zu berücksichtigen Ergänzung der Begründung.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.</p> <p>Richtwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • offene Wohngebiete 140 m • geschlossene Wohngebiete 120 m • Geschäftsstraßen 100 m <p>Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar. Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners, zu erstellen.</p> <p>Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p>Auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen, ist in der o.g. Ergänzungssatzung folgender Hinweis in 10.1 Denkmalpflege zu ersetzen:</p> <p>Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.</p> <p>Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.</p> <p>Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.</p> <p>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</p> <p>Untere Straßenverkehrsbehörde</p> <p>Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben.</p>	<p style="text-align: center;">2</p> <p style="text-align: center;">F</p> <p>zu 1. Die Ausführungen zur Denkmalpflege werden in den inhaltlichen Festsetzungen entsprechend berücksichtigt.</p> <p style="text-align: center;">G</p> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p><u>Hinweise:</u></p> <p>Im Rahmen des späteren Bauablaufs sind Verkehrseinschränkungen nach Möglichkeit auf das Mindestmaß zu beschränken.</p> <p>Für erforderliche Verkehrsraumeinschränkungen im Rahmen der Baumaßnahme ist rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 14 Tage) ein vollständiger Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Ordnung bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu stellen. Diesem Antrag ist auch die Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers in Kopie beizufügen. Bei der Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung für Arbeiten die eine Vollsperrung bedingen, bitte ich Sie einen entsprechenden Umleitungsplan beizulegen.</p> <p>Die Neuaufstellung sowie die Änderung von vorhandenen amtlichen Beschilderungen und Markierungen sind ebenfalls unter Vorlage eines Verkehrszeichen- u. Markierungsplanes bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.</p> <p>FD Bau und Gebäudemanagement</p> <p>Straßenaufsichtsbehörde</p> <p>Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planung. Der Bau neuer Erschließungsstraßen ist nicht geplant.</p> <p>Straßenbaulastträger</p> <p>Zur o. a. Satzung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.</p>	<p>zu 2. Die Anforderungen an die Baumaßnahme sind entsprechend zu beachten. Sie sind nicht im Rahmen der Satzung regelbar.</p> <p>H</p> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Straßenaufsichtsbehörde keine Einwände bestehen.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass als Straßenbaulastträger keine Einwände bestehen, weil Straßen und Anlagen der Trägerschaft nicht berührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">II, 2</p> <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</p>  <p><small>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin</small></p> <p>Stadt Grevesmühlen z.Hd. Frau Bichbäumer Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Bearbeiter: Herr Bastrop Telefon: 0385 588 89 161 E-Mail: johann.bastrop@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 120-507-02/21 Datum: 30.09.2021</p> <p>nachrichtlich: LK NWM (Stabstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen), EM VIII 360</p> <p>Landesplanerische Stellungnahme zur Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf, südöstlicher Ortseingang der Stadt Grevesmühlen</p> <p>Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.2 BauGB Ihr Schreiben vom: 26.08.2021 (Posteingang: 27.08.2021) Ihr Zeichen: 04-01/12/110-112-B-Pläne</p> <p>Sehr geehrte Frau Bichbäumer,</p> <p>die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.</p> <p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung hat der Entwurf zur Ergänzungssatzung OT Barendorf bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: Juni 2021) vorgelegen.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung sollen die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Einfamilienhaus-Neubebauung am südöstlichen Ortseingang Barendorf geschaffen werden. Die Ergänzungsfläche soll in die bebauten Ortslage einbezogen werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,3 ha.</p> <p>Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Grevesmühlen ist die Fläche bereits als Wohnbaufläche dargestellt.</p>	<p>zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Ausführungen zu vorgelegten Unterlagen und Planungszielen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Raumordnerische Bewertung Die Stadt Grevesmühlen wird entsprechend dem 3.2 (3) Z LEP M-V und dem 3.2.1 (3) Z RREP WM als Mittelzentrum ausgewiesen und ist damit ein wichtiger Standort für Wirtschaft, Handel, Bildung und Dienstleistungen und trägt wesentlich zur Stabilisierung der Ländlichen Räume bei. Die Stadt Grevesmühlen ist deshalb in ihrer Funktion zu erhalten und weiterzuentwickeln.</p> <p>Das Vorhaben entspricht den Programmsätzen zur Konzentration der Wohnbauflächen auf die Zentralen Orte (vgl. 4.2 (1) Z LEP M-V und 4.1 (3) Z RREP WM).</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Vorhabenstandort laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. 4.5 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM) sowie in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus bzw. Tourismusentwicklungsraum (vgl. 4.6 (4) LEP M-V und 3.1.3 (3) RREP WM) befindet. Ein Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet. Die genannten Programmsätze sind zu berücksichtigen.</p> <p>Abschließender Hinweis Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- oder Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag <i>J. Bastrop</i> Johann Bastrop</p>	<p>zu 3. Die Information, dass das Vorhaben den Programmsätzen zur Konzentration der Wohnbauflächen auf die zentralen Orte entspricht, wird beachtet und in der Begründung berücksichtigt. Die übrigen Belange werden durch die Verträglichkeitsnachweise zum Naturschutz erbracht.</p> <p>zu 4. Die Beurteilungsgrundlagen haben sich nicht geändert. Insofern kann die Stellungnahme genutzt werden um das Verfahren abzuschließen.</p> <p>zu 5. Dies ist Geschäft der laufenden Verwaltung.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss										
	<div style="text-align: center;">  </div> <p style="text-align: center;">Stadl Greves Eingegan</p> <p style="text-align: center;">Pr. 1819 24. Sep. 2021</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">Bgm</td> <td style="width: 15%;">HA/VA</td> <td style="width: 15%;">FIN</td> <td style="width: 15%;">EA</td> <td style="width: 15%;">KR</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p> SIALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin Telefon: 0385 / 59 58 6-151 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Andrea Geske AZ: SIALU WM-241-21-5124-74026 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 21. September 2021 </p> <p>Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf, südöstlicher Ortseingang</p> <p>Ihr Schreiben vom 26. August 2021</p> <p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Die o. g. Planungsunterlage habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft.</p> <p>Durch die Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf, am südöstlichen Ortseingang soll ein Teil des Feldblockes DEMVLI083BC30019 (Ackerfläche) im Umfang von 2.970 m² in Wohnbaufläche umgewandelt werden. Die externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme soll durch die Pflanzung einer dreireihigen Feldhecke am Rand des Feldblockes DEMVLI083BC30019 im Umfang von 2.677 m² umgesetzt werden. Der betroffene Landwirt muss rechtzeitig und schriftlich über den Beginn des geplanten Vorhabens unterrichtet werden, damit er entsprechende Vorkehrungen für den Feldbau oder die Ernte treffen kann. Die Zu- und Abfahrten auf seine landwirtschaftliche Nutzfläche sollten schnellstmöglich wieder befahrbar sein. Unvorhergesehene und durch die o.g. Maßnahme zerstörte Dränagen an den landwirtschaftlichen Flächen sind unverzüglich wiederherzustellen oder in geeigneter Weise zu verlegen. Der betroffene Eigentümer unvorhergesehen zerstörter Dränagen ist umgehend zu benachrichtigen. Es werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p>	Bgm	HA/VA	FIN	EA	KR						<p style="text-align: right; font-size: 2em; margin-right: 20px;">II. 3</p> <p>zu 0. Die Stellungnahme wird im Folgenden behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Landwirt ist Verursacher und nutzt seine Flächen für die Durchführung der Maßnahmen. Insofern kann hier von einer abgestimmten Vorgehensweise ausgegangen werden.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Verfahren der Neuregelung der Eigentumsverhältnisse durchgeführt wird.</p>	<p style="text-align: center;">-</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Bgm	HA/VA	FIN	EA	KR									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">2</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>3.1 Naturschutz</p> <p>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen. 3.1</p> <p>3.2 Wasser</p> <p>Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. 3.2</p> <p>3.3 Boden</p> <p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. 3.3</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder alllastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. 3.4</p> <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. KrWG genehmigt oder angezeigt wurden. 4</p> <p>Im Auftrag</p> <p><i>A. Schwanke</i> Anne Schwanke</p>	<p>zu 3.1. Die Belange des Naturschutzes des StALU sind nicht berührt. Die Naturschutzbehörden wurden beteiligt. Die Verträglichkeit mit der Natura 2000-Schutzgebietskulisse wurde nachgewiesen.</p> <p>zu 3.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass wasserwirtschaftliche Belange des StALU nicht berührt werden.</p> <p>zu 3.3. Erkenntnisse über Altlasten wurden nicht mitgeteilt.</p> <p>zu 3.4. In Bezug auf Altlasten und Bodenschutz sind bereits ausreichend Hinweise berücksichtigt.</p> <p>zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen, die nach BImSchG genehmigt oder angezeigt wurden zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right; font-size: 2em; margin-right: 20px;">II. 4</p> <p>Von: toeb@lung.mv-regierung.de Gesendet: 21.09.2021 09:34 An: "Bichbäumer, Sandra" <S.Bichbaeumer@Grevesmuehlen.de> Betreff: 21267- Ergänzungssatzung d. Stadt Grevesmühlen OT Barendorf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 27.08.2021 keine Stellungnahme ab.</p> <p>Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Kathrin Fleisch</p> <p><small>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Dezernat Personal, Haushalt Goldberger Straße 12b 18273 Güstrow Tel. 03843/777-134 Fax 03843/777-9134</small></p> <p>Allgemeine Datenschutzinformation: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.regierung-mv.noclick_de/Datenschutz</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wird.</p> <p>zu 2. Die Stadt Grevesmühlen führt das Verfahren nach den Anforderungen des BauGB durch.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">T. 5</div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;">  <div style="text-align: center;"> <h2 style="margin: 0;">Bergamt Stralsund</h2> </div>  </div> <div style="margin-top: 20px;"> <p style="font-size: small;">Bergamt Stralsund Postfach 1136 - 16401 Stralsund</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Stadt Grevesmühlen Bauamt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Bearb.: Frau Günther Fon: 03831 / 61 21 0 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de</p> </div> </div> <div style="text-align: center; margin: 10px 0;"> <p>24. Sep. 2021</p> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: x-small;"> <div style="width: 20%;">Ihr Zeichen / vom 8/26/2021 04-01/12/110-112-B-Pläne</div> <div style="width: 20%;">Mein Zeichen / vom GÜ</div> <div style="width: 20%;">Telefon 61 21 44</div> <div style="width: 20%;">Datum 9/20/2021</div> </div> <p style="font-weight: bold; margin-top: 10px;">STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme</p> <p style="text-align: center; font-weight: bold; margin: 10px 0;">Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf, südöstlicher Ortseingang</p> <p>berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.</p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag</p> <div style="margin-top: 10px;">  Alexander Kattner </div> </div>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz und der Zuständigkeit des Bergamtes berührt sind.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bergbauberechtigungen oder Anträge vorliegen.</p> <p>zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p> Straßenbauamt Schwerin Bürgersektion 25. Sep. 2021 PR 1854 Bgm HA/DA F- BA CBS Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19081 Schwerin </p> <p> Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister Bauamt z. Hd. Frau Bichbäumer Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen </p> <p> Bearbeiter: Herr Backert Telefon: 0385 588 81 146 Telefax: 0385 588 81 800 E-Mail: Uwe.Backert@sbv.mv-regierung.de Geschäftszeichen: 2114-512-00-GVM ARSatzung Barendorf 2021/124 (Bitte bei Antwort angeben) Datum: 22. September 2021 </p> <p> Stellungnahme zur Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf, südöstlicher Ortseingang Ihre E - Mail vom 27.08.2021- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 6 BauGB </p> <p> Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem Schreiben haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über den Beschluss der Stadtvertretung Grevesmühlen über den Entwurf der oben genannten Ergänzungssatzung informiert. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 27.08.2021. Dazu haben Sie nachfolgende Unterlagen in digitaler Form übergeben: - Anschreiben Anschreiben TÖB - Email (PDF).pdf - Eingriffs- und Ausgleichsbilanz d2021-06-17_GVM-ErgSatzgBarend_E-A-Entw.pdf - Planzeichnung d2021-07-23GVM_ErgSatzg_Barendorf_Entwurf_A4.pdf - Textteil d2021-07-20GVM_Barendorf_ErgSatzg_InhaltFestsetzg - Begründung d2021-06-17_GVM-ErgSatzgBarend_BG_Entw_1.pdf </p> <p> Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich angesehen und nehme wie folgt Stellung: Der vorliegende Satzungsentwurf berührt keine Belange der Straßenbauverwaltung. Gegen die Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen bestehen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken. </p> <p> Mit freundlichen Grüßen im Auftrag  Wuhrau Dezernent Verwaltung, Betrieb und Verkehr </p> <p style="text-align: right;">1 2</p>	<p>Seite 1 von 1</p> <p>II.6</p> <p>zu 1. Die Information über die gereichten Unterlagen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Straßenbauverwaltung nicht berührt sind und somit keine Hinweise oder Bedenken bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">II,9</div>  <p>Zweckverband Grevesmühlen Wasser-versorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts - Die Verbandsvorsteherin -</p> <p><small>Zweckverband Grevesmühlen Kayl-Henk-Straße 77B 23936 Grevesmühlen</small></p> <p>Mein Zeichen: t1/ck</p> <p>Cornelia Kumberruss Sachgebietsleiterin Standort-, Anschlusswesen Tel. 03881 757-610 Fax 03881 757-111 cornelia.kumberruss@zweckverband-gvm.de</p> <p>Sprechzeiten: Mo-Mi 9-16 Uhr, Do 9-18 Uhr, Fr 9-14 Uhr</p> <p style="text-align: right;">29. September 2021</p> <p>Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf, südöstlicher Ortseingang gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Reg.-Nr. 0030/21</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 26.08.2021 baten Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen (Planungsstand 14.06.2021)</p> <p>Mit Satzungsaufstellung werden einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Dadurch entstehen die Voraussetzungen für die Bebauung mit weiteren drei Wohnhäusern.</p> <p><u>Trinkwasserversorgung</u></p> <p>Die Versorgung der Grundstücke kann über die vorhandene Versorgungsleitung in der Straße gewährleistet werden. Mit Antragstellung durch die zukünftigen Anschlussnehmer wird der ZVG die Trinkwasserhausanschlüsse kostenpflichtig herstellen.</p> <p><u>Schmutzwasserbeseitigung</u></p> <p>Die Schmutzwasserentsorgung der Grundstücke kann über den vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Straße gewährleistet werden. Die Grundstücksanschlüsse werden kostenpflichtig hergestellt. Gemäß gültiger Satzungen unterliegt das Grundstück dem Anschluss- und Benutzungszwang und ist entsprechend beitragspflichtig.</p> <p style="text-align: right;"><small>Seite 1/2</small></p>	<p>zu 1. Die allgemeine Planungsinformation wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Ausführungen zur Trinkwasserversorgung werden ergänzt.</p> <p>zu 3. Die Ausführungen zur Schmutzwasserentsorgung werden ergänzt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen Ergänzung der Begründung.</p> <p>Zu berücksichtigen Ergänzung der Begründung.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">Zweckverband Grevesmühlen 29. September 2021 Seite 2/2</p> <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung</u></p> <p>Die Ortslage Barendorf befindet sich in der Versickerungssatzung des ZVG. Danach ist das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu verwerten bzw. zu versickern.</p> <p>Anlagen zur Regenwasserversickerung sind auf der Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu bemessen und zu errichten.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen und rechtlichen Möglichkeiten bereitstellen. Der Hydrant Nr. 01001-1074 bringt weniger als 48 m³/h.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Andreas Lachmann Abteilungsleiter Technik</p>	<p>zu 4. Die Nachweise zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers sind zu erbringen; hierzu ist ein technischer Nachweis notwendig.</p> <p>zu 5. Hinsichtlich der Löschwasserbereitstellung werden die Informationen genutzt. Zusätzlich wird die Ausführung der Stadt Grevesmühlen genutzt, dass ein Löschwasserbrunnen mit einer Kapazität von 48 m³/h zur Verfügung gestellt wird in der Begründung beachtet.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div data-bbox="62 247 336 351">  </div> <div data-bbox="510 311 616 367"> <p>II. 11</p> </div> <div data-bbox="604 252 819 284"> <p>Leitungsauskunft</p> </div> <div data-bbox="62 383 336 470"> <p>Stadt Grevesmühlen GB Bauamt Holger Janke Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> </div> <div data-bbox="685 363 819 555"> <p>HanseGas GmbH Team Gägelow Bellevue 7 23968 Gägelow leitungsauskunft-mv@hansegas.com T 03841-6261-4420 F 03841-6261-4450 03.09.2021</p> </div> <div data-bbox="62 635 555 805" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Reg.-Nr.: 447536 (bei Rückfragen bitte angeben) Baumaßnahme: Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen Barendorf b. Grevesmühlen, Dorfstr. (lt. Lageplan)</p> </div> <div data-bbox="571 667 840 790" style="border: 1px solid black; background-color: yellow; padding: 5px;"> <p>HanseGas GmbH bei Störungen und Gasgerüchen 0385 - 58 975 075 Tag und Nacht besetzt</p> </div> <div data-bbox="62 826 638 970"> <p>Guten Tag, gute Nachrichten: Im angefragten Bereich befinden sich keine Leitungen der HanseGas GmbH. Trotzdem ist es wichtig, dass Sie jederzeit mit unterirdischen Leitungen rechnen, z.B. von anderen Versorgern. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrem Vorhaben.</p> </div> <div data-bbox="62 1008 201 1069"> <p>Freundliche Grüße Team Gägelow</p> </div> <div data-bbox="627 1066 772 1197"> <p>Geschäftsführung: Kirsten Fust Dr. Benjamin Merkt Stefan Strobl Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HR 12571 PI St.-Nr. 28/297/25914</p> </div> <div data-bbox="62 1220 403 1252"> <p><small>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.</small></p> </div> <div data-bbox="62 1433 324 1457"> <p>Leitungsauskunft - Reg.-Nr.: 447536</p> </div>	<div data-bbox="967 829 1758 997"> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden sind.</p> <p>zu 2. Die aus Sicht der Stadt zu beteiligenden Ver- und Entsorger wurden beteiligt. Die Ergebnisse der Abstimmung im Beteiligungsverfahren sind zu berücksichtigen.</p> </div>	<div data-bbox="1854 853 2105 965"> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> </div>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Von: noreply@hansewerk.com Gesendet: 03.09.2021 09:12 An: "Janke, Holger" <h.janke@Grevesmuehlen.de>;"Bichbäumer, Sandra" <S.Bichbaeumer@Grevesmuehlen.de> Betreff: Leitungsauskunft Nr. 447536 / Barendorf b. Grevesmühlen, Dorfstr. (lt.Lageplan)</p> <p>Guten Tag,</p> <p>gern haben wir für Sie geprüft, ob im angefragten Bereich Energieleitungen liegen. Das Ergebnis erhalten Sie im Anhang.</p> <p>Praktisch für Sie: Mit dem beigefügten Formular können Sie zukünftige Anfragen noch einfacher elektronisch direkt an uns übermitteln.</p> <p>Freundliche Grüße Team Gägelow</p> <p>T 03841-6261-4420 F 03841-6261-4450 leitungsauskunft-MV@hansegas.com</p> <p>HanseGas GmbH Bellevue 7 23968 Gägelow</p> <p>www.hansegas.noclick_com</p> <p><small>Geschäftsführung: Kirsten Fust, Dr. Benjamin Merkt, Stefan Stroh Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HR 12571 PI</small></p>	<p>zu 3. Die allgemeinen Bearbeitungsinformationen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

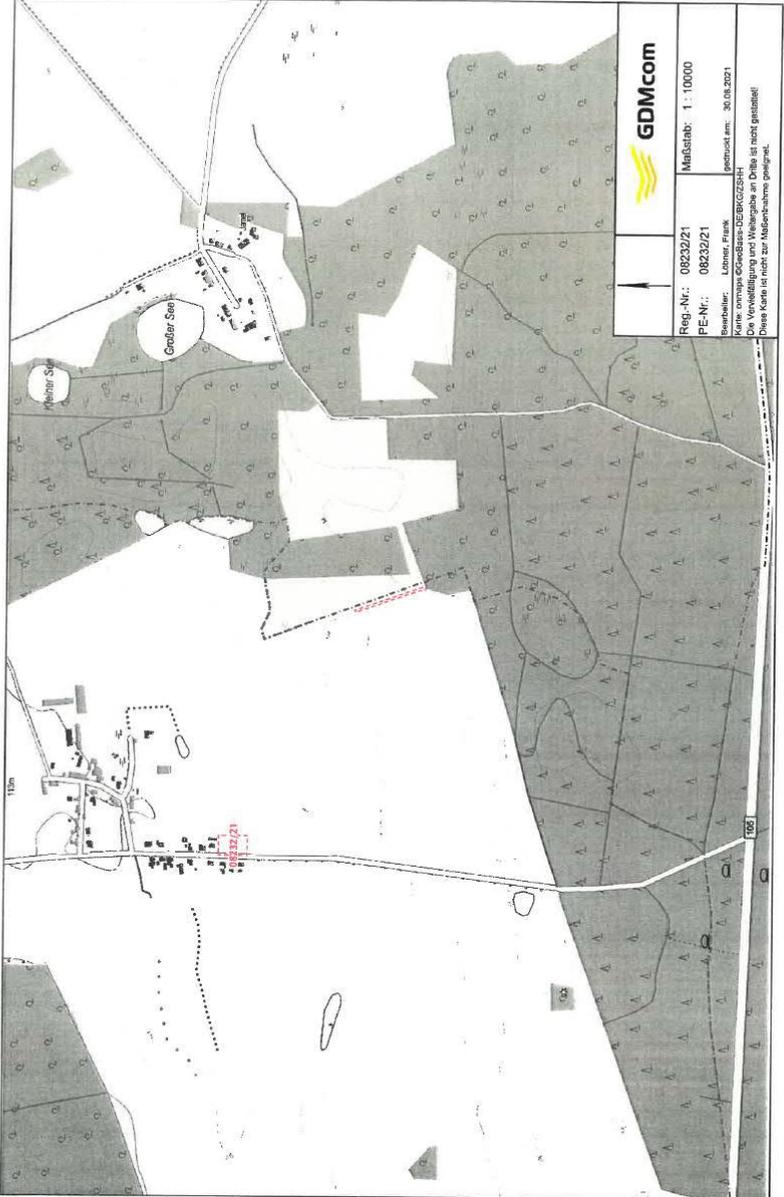
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">Tl. 12</p>  <p>50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin</p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf, südöstlicher Ortseingang</p> <p>Sehr geehrte Frau Bichbäumer,</p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p>Kretschmer Froeb</p> <p>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p> <p>50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin Datum 09.09.2021 Unser Zeichen 2021-005722-01-TG Ansprechpartner/in Frau Froeb Telefon-Durchwahl 030/5150-3495 Fax-Durchwahl E-Mail leitungsanskunft@50hertz.com Ihre Zeichen 04-01/12/110-112-B-Pläne Ihre Nachricht vom 26.08.2021 Vorsitzender des Aufsichtsrates Christian Peeters Geschäftsführer Stefan Kapfeler, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Sylvia Berchardig Dr. Frank Gofletz Marco Nix Sitz der Gesellschaft Berlin Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446 Bankverbindung BNP Paribas, NLFFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 IBAN: DE75 5121 0600 9223 7410 19 BIC: BNPADEFF USt.-Id.-Nr. DE813473551</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden oder geplant sind.</p> <p>zu 2. Die Stadt nimmt zur Kenntnis, dass nur die Anlagen im räumlichen Geltungsbereich betrachtet werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Von: leitungsauskunft@50hertz.com Gesendet: 09.09.2021 09:20 An: "Bichbäumer, Sandra" <S.Bichbaeumer@Grevesmuehlen.de> Betreff: 50Hertz Transmission GmbH / Beteiligung im Zuge der Bauleitplanung [2021-005722-01-TG, Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf, südöstlicher Ortseingang]</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anhängig erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Planverfahren. Sofern die Belange der 50Hertz Transmission GmbH betroffen sind erhalten Sie beigefügtes Schreiben ebenfalls auf dem Postweg. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter Angabe der Vorgangsnummer an den Mitarbeiter, der im Anschreiben angegeben ist.</p> <p>Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail.</p> <p>Hinweis: Im Sinne einer papiersparenden Arbeitsweise genügt der 50Hertz Transmission GmbH die Beteiligung in elektronischer Form per Datenträger oder Download-Link. Das Anschreiben inkl. Unterlagen können Sie uns auch gern digital an unser Postfach leitungsauskunft@50hertz.com übersenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen 50Hertz Transmission GmbH</p> <p>50Hertz Transmission GmbH, Sitz der Gesellschaft Berlin, Amtsgericht Charlottenburg - HRB 84446, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christiaan Peeters Geschäftsführer: Stefan Kapferer (Vorsitz), Sylvia Borchering, Dr. Frank Golletz, Dr. Dirk Biermann, Marco Nix. Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise: https://www.50hertz.noclick_com/de/Datenschutz</p> <hr/> <p><small>50Hertz Transmission GmbH, Sitz der Gesellschaft Berlin, Amtsgericht Charlottenburg - HRB 84446, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christiaan Peeters Geschäftsführer: Stefan Kapferer (Vorsitz), Sylvia Borchering, Dr. Frank Golletz, Dr. Dirk Biermann, Marco Nix. Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise: https://www.50hertz.noclick_com/de/Datenschutz</small></p>	<p>zu 3. Die Stellungnahme ist auf dem Postweg eingegangen und wird behandelt.</p> <p>zu 4. Die Hinweise zur Verfahrensdurchführung werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Grevesmühlen führt das Beteiligungsverfahren nach den Anforderungen des BauGB durch.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																				
	<p>PE-Nr. 08232/21 - 30.08.2021 - Seite 1 von 4</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig</p> <p>Stadt Grevesmühlen Sandra Bichbäumer Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Ansprechpartner: Frank Löhnner Telefon: 0341/3504-422 E-Mail: leitungs Auskunft@gdmcom.de Unser Zeichen: Reg.-Nr.: 08232/21 PE-Nr.: 08232/21 Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben! Datum: 30.08.2021</p> <p>Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf, südöstlicher Ortseingang</p> <p>Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen: E-Mail 26.08.2021 GDMCOM 04-01/12/110-112-B-Pläne</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="73 1007 936 1137"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der genannten Anlagenbetreiber nicht berührt sind.</p> <p>zu 2. Es ist selbstverständlich, dass die Stellungnahme nur für den angefragten Bereich gilt und keine andere Gültigkeit entfaltet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>PE-Nr. 08232/21 - 30.08.2021 - Seite 2 von 4</p> <p>Seite 2 von 2</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.869381, 11.291788</p> <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.872769, 11.282647</p> <p>Mit freundlichen Grüßen GDMcom GmbH</p> <p>-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-</p> <p>Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</p> <p>Anlagen: Anhang</p>	<p>zu 3. Der Bereich ist korrekt wiedergegeben und kann für die Stellungnahme und Bewertung im Beteiligungsverfahren genutzt werden.</p> <p>zu 4. Das BIL-Portal ist bekannt und wird genutzt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>PE-Nr. 08232/21 - 30.08.2021 - Seite 3 von 4</p>  <p>Anhang - Auskunft Allgemein</p> <p>zum Betreff: Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf, südöstlicher Ortseingang</p> <p>Reg.-Nr.: 08232/21 PE-Nr.: 08232/21</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Pelssen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Aufgabe: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p>- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -</p>	<p>zu 5. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Daraus ergeben sich keine Anforderungen für das weitere Beteiligungsverfahren.</p> <p>zu 6. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches ist nicht vorgesehen; insofern gilt die Stellungnahme fort.</p> <p>zu 7. Die Hinweise zu Ausführungsarbeiten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 8. Die Stadt Grevesmühlen beteiligt diejenigen Behörden und TÖB, die aus ihrer Sicht betroffen sein können.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>PE-Nr. 08232/21 - 30.08.2021 - Seite 4 von 4</p>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Von: leitungsauskunft@gdmcom.de Gesendet: 30.08.2021 14:45 An: "Bichbäumer, Sandra" <S.Bichbaeumer@Grevesmuehlen.de> Betreff: AW: Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf, südöstlicher Ortseingang</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit erhalten Sie Auskunft zu oben genannter Anfrage. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen etc. an Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, ONTRAS Gastransport GmbH sowie VNG Gasspeicher GmbH ab dem 01.01.2020 ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind.</p> <p>.....</p> <p><i>Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern und stellt eine umfassende spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit.</i></p> <p><i>Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie selbstverständlich kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.</i></p> <p><i>Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Anfrage nur einmalig eingeben und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Bei Nichtzuständigkeit erhalten Sie unmittelbar über BIL eine entsprechende Negativauskunft. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die Netzbetreiber und rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Portals.</i></p> <p><i>Ein weiterer Mehrwert für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Anfrage über eine einfache E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an beliebige weitere Leitungsbetreiber versenden, auch wenn diese derzeit noch nicht im BIL-Portal organisiert sind. Eine Rückmeldung erfolgt in diesen Fällen außerhalb des BIL-Portals.</i></p> <p>Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite http://bil-leitungsauskunft.de entnehmen.</p> <p>Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.</p> <p>Freundliche Grüße GDMcom GmbH</p> 	<p>zu 9. Die Stellungnahme aus dem BIL-Portal wird gesondert eingeholt. Das betrifft dann die Anfragen zu Leitungsauskünften für die unter Sachpunkt 9 genannten Ver- und Entsorger.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2023-_____ - Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf, südöstlicher Ortseingang gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

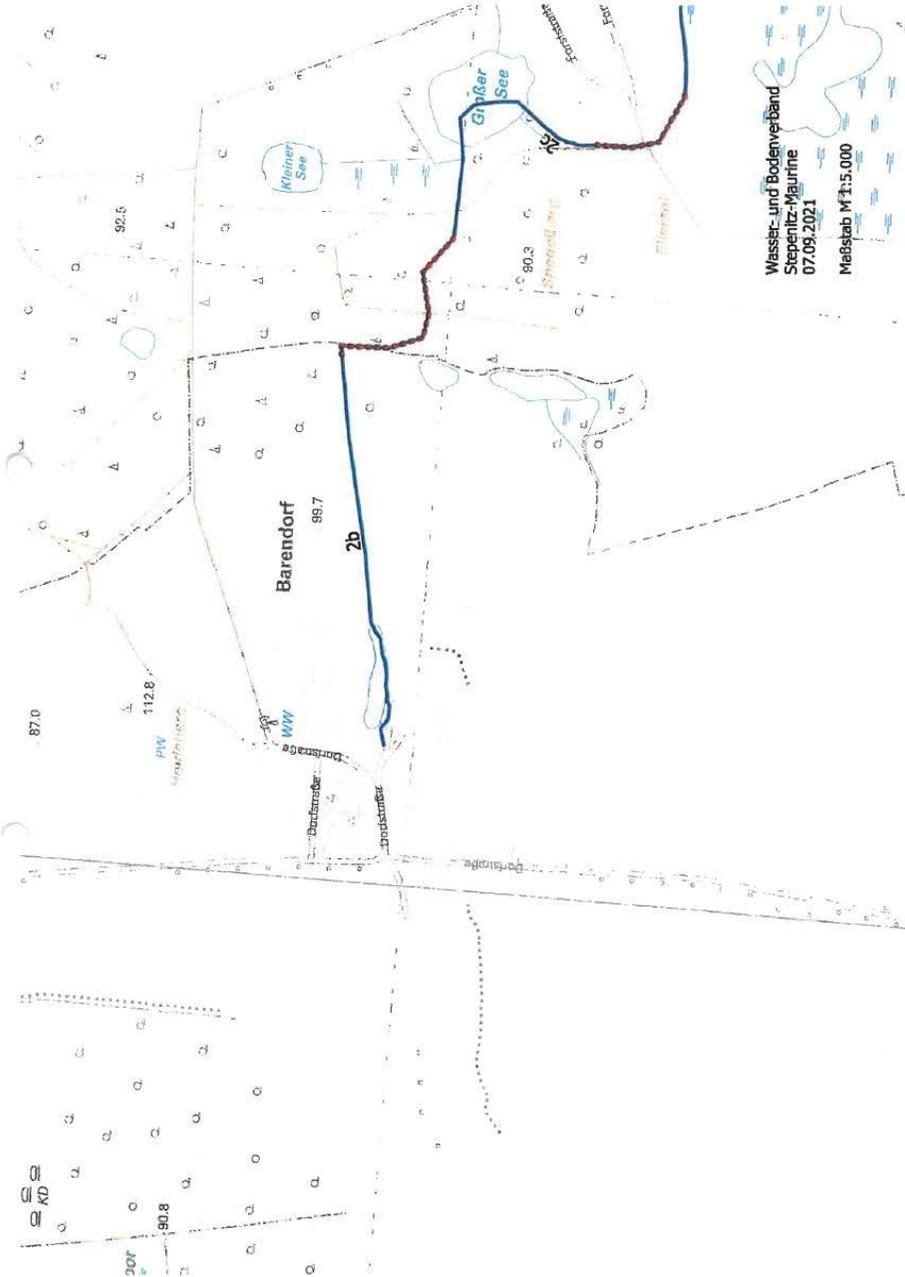
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig www.gdmcom.de</p> <hr/> <p>Geschäftsführung Dirk Pohle Amtsgericht Leipzig HRB 15861 USt. ID-Nr. DE 813071383 Zertifiziert DIN EN ISO 9001 ISO 27001 DIN EN ISO 45001 SCCP: DIN 14675 berufundfamilie</p> <hr/> <p>Hinweise: Diese Nachricht oder deren Anlagen können vertraulichen Inhalts oder auf eine andere Weise schutzwürdig sein. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger der Nachricht sein oder diese Nachricht versehentlich erhalten haben, sind Sie nicht berechtigt, den Inhalt der Nachricht weiterzuleiten, zu kopieren oder den Inhalt auf eine andere Art zu verbreiten. Wenn Sie diese Nachricht versehentlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte den Absender und löschen Sie die Nachricht mitsamt den Anlagen. Vielen Dank. Alle ein- und ausgehenden E-Mails werden automatisch gespeichert und im gesetzlich zulässigen Rahmen verarbeitet und genutzt.</p> <p> Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Seite drucken</p>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;"><i>4. 13a</i></p> <p>Planungsbüro Mahnel (K.Stange)</p> <hr/> <p>Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de> Gesendet: Donnerstag, 28. Oktober 2021 15:35 An: Planungsbüro Mahnel (K.Stange) Betreff: BIL Anfragestatus - Ergänzungssatzung (20211028-0586)</p> <p>Sehr geehrte(r) Herr Ronald Mahnel,</p> <p>Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt.</p> <p>Ihre Anfrage "<u>Ergänzungssatzung</u>" (20211028-0586) wurde an die folgenden Teilnehmer zur Beantwortung übermittelt.</p> <p>Zuständige Teilnehmer :</p> <p>Keine zuständigen Teilnehmer</p> <p>Link zu Ihrer Anfrage im BIL Portal</p> <p>Wie geht es weiter? Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.</p> <p><u>Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.</u></p> <p>Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet: https://bil-leitungsauskunft.de/faq</p> <p>WICHTIG Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.</p> <p>Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 15.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Ihr BIL Team</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine zuständigen Teilnehmer berührt sind. Somit ergeben sich keine weiteren Anforderungen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de. Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.</p> <p><i>Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Dipl.-Ing. Jens Focke und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.</i></p> <p><i>This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Directors: Dipl.-Ing. Jens Focke and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.</i></p> <p><i>Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!</i></p> <p><i>This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!</i></p>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p>Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine  Körperschaft des öffentlichen Rechts Degtower Weg 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>II. 16</p> <p>Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Degtower Weg 1 · 23936 Grevesmühlen</p> <p>Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15 Telefax: 03881 / 71 44 20 e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de</p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1</p> <p>23936 Grevesmühlen per E-Mail: s.bichbaeumer@grevesmuehlen.de</p> <table border="0"> <tr> <td>Ihre Zeichen</td> <td>Ihre Nachricht vom</td> <td>Unsere Zeichen</td> <td>Grevesmühlen, den</td> </tr> <tr> <td>04-01/12/110-112-B-Pläne</td> <td>26.08.2021</td> <td>Anja Krüger 03881/714532</td> <td>09.09.2021</td> </tr> </table> <p>Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen für den Teilbereich der Ortslage Barendorf, südöstlicher Ortseingang gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen den o. g. Ergänzungsantrag der Stadt Grevesmühlen äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine keine grundsätzlichen Bedenken. Die Vorflut für diesen Bereich bildet das Gewässer 2b, welches sich als Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltungspflicht des WBV befindet. Als Träger der Unterhaltungslast für Gewässer zweiter Ordnung weisen wir daraufhin, dass für die Nutzung von Gewässern zweiter Ordnung zur Ableitung in Abstimmung mit dem WBV gemäß § 7a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 8 des Landeswassergesetzes (LWaG M-V) eine Einleiterlaubnis der zuständigen Wasserbehörde einzuholen ist.</p> <p>Der WBV nimmt zur Kenntnis, dass das anfallende Oberflächenwasser durch den Zweckverband Grevesmühlen abgeleitet werden soll.</p> <p>Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unserer Aufsichts- und Genehmigungsbehörde.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  Andrea Bruer Geschäftsführerin	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Grevesmühlen, den	04-01/12/110-112-B-Pläne	26.08.2021	Anja Krüger 03881/714532	09.09.2021	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>zu 2. Die Ausführungen zur Vorflutsituation werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 3. Hier ist klarzustellen, dass der Zweckverband Grevesmühlen auf die Versickerungssatzung verweist. Die Unterlagen wurden um ein entsprechendes Baugrundgutachten ergänzt. Dort sind Ausführungen zum Versickerungsnachweis enthalten, die zu berücksichtigen sind. Für die Bewertung der Anforderungen wird das Gutachten, Geotechnischer Untersuchungsbericht (Baugrundgutachten), Geotechnisches Sachverständigenbüro, Dipl.-Ing. Timm-Uwe Reeck, vom 21.10.2022 verwendet. Danach wird durch den Gutachter die Herstellung einer Versickerungsmulde in erforderlicher Größe von wenigstens 45 m², bei einer Tiefe von wenigstens 0,24 m bei einer Entleerungszeit von 24 Stunden empfohlen. Dies sollte mit Vorschaltung einer Zisterne erfolgen. Die Herstellung einer flachen Versickerungsmulde ist die Vorzugsvariante. Diese hat Vorzug gegenüber der Anordnung von Versickerungsanlagen, die in den Untergrund eingebunden werden, zum Beispiel Rigolen. Dies ist entsprechend in den inhaltlichen Festsetzungen bzw. in den Nachrichtlichen Übernahmen und den Hinweisen aufzunehmen.</p> <p>zu 4. Die Stadt Grevesmühlen nimmt zur Kenntnis, dass Genehmigungsverfahren davon unberührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Grevesmühlen, den								
04-01/12/110-112-B-Pläne	26.08.2021	Anja Krüger 03881/714532	09.09.2021								

Anlage 1 zum Beschluss 2023-_____ - Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf, südöstlicher Ortseingang gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss										
	<p style="text-align: right;">II. 18</p>  <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 - 53123 Bonn Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Nur per E-Mail S.Bichbaeumer@grevesmuehlen.de</p> <table border="0"> <tr> <td>Aktenzeichen</td> <td>Ansprechperson</td> <td>Telefon</td> <td>E-Mail</td> <td>Datum</td> </tr> <tr> <td>45-60-00 / K-1-670-21</td> <td>Herr Jelinek</td> <td>0228 6504-4573</td> <td>baludbwtoeb@bundeswehr.org</td> <td>30.08.2021</td> </tr> </table> <p>Anforderung einer Stellungnahme:</p> <p>RETREFF Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öff. Belange für die Ergänzungssatzung d. Stadt Grevesmühlen OT Barendorf</p> <p>hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB</p> <p>BEZUG Ihr Schreiben vom 26.08.2021 - Ihr Zeichen: 04-01/12/110-112 B-Pläne</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Jelinek</p>  <p>REFERAT INFRA I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn Postfach 29 63 53019 Bonn</p>	Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum	45-60-00 / K-1-670-21	Herr Jelinek	0228 6504-4573	baludbwtoeb@bundeswehr.org	30.08.2021	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange berührt jedoch nicht beeinträchtigt sind.</p> <p>zu 2. Die Zielsetzungen ändern sich nicht. Insofern geht die Stadt Grevesmühlen davon aus, dass die Stellungnahme abschließend ist.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum									
45-60-00 / K-1-670-21	Herr Jelinek	0228 6504-4573	baludbwtoeb@bundeswehr.org	30.08.2021									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Von: StefanJelinek@bundeswehr.org Gesendet: 30.08.2021 17:30 An: "Bichbäumer, Sandra" <S.Bichbaeumer@Grevesmuehlen.de> Betreff: K-I-670-21 SON // Antwort: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öff. Belange für die Ergänzungssatzung d. Stadt Grevesmühlen OT Barendorf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anbei übersende ich die Stellungnahme der Bundeswehr:</p> <p>Eine evtl. Antwort/Rückfrage senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens <u>ausschließlich an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</u></p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Jelinek</p> <p>"Allgemeiner Hinweis: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/Interlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt."</p> <p> Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 - Hoheitliche Aufgaben Fontainengraben 200 53123 Bonn BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org https://www.bundeswehr.de/de/organisation/infrastruktur-umweltschutz-und-dienstleistung/en/auftrag-jud/traeger-oeffentlicher-belange</p>	<p>zu 3. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

3

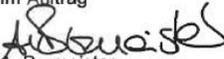
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right; margin-right: 20px;">II, 19</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund</p> <p>nur per E-Mail</p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>S.Bichbaeumer@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de</p> <p>BEARBEITET VON Hänisch</p> <p>TEL 0 38 31. 3 56 - 1339 (oder 3 56 - 0)</p> <p>FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20</p> <p>E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de</p> <p>DE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de</p> <p>DATUM 14.09.2021</p> <p>BETREFF Ergänzungssatzung d. Stadt Grevesmühlen OT Barendorf</p> <p>BEZUG Ihr Schreiben vom 26.08.2021</p> <p>ANLAGEN</p> <p>GZ Z 2316 B - BB 80/2021 - B 110001 (G 110311) (bei Antwort bitte angeben)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu der Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen OT Barendorf folgendes an:</p> <p>1 Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf. 1</p> <p>2 Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. 2</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p>zu 2. Auf die zollrechtlichen Belange wird nachrichtlich hingewiesen. Inhaltliche Belange der Satzung sind nicht berührt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).</p> <p>Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Böhning</p>	<p>zu 2</p> <p>zu 3. Die Kontaktinformation wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</p>  <p style="text-align: right; font-size: 2em; margin-right: 20px;">II. 20</p> <hr/> <p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin</p> <p>Stadt Grevesmühlen</p> <p>Rathausplatz 1 DE-23936 Grevesmühlen</p> <p>bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 509-56030 E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de Internet: http://www.laiv-mv.de Az: 341 - TOEB202100640</p> <p>Schwerin, den 31.08.2021</p> <p>Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hier: Abrundungssatzung Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öff. Belange für die Ergänzungssatzung d. Stadt Grevesmühlen OT Barendorf</p> <p>Ihr Zeichen: 27.8.2021</p> <p>Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). 1</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen. 2</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Frank Tonagel</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Festpunkte vorhanden oder berührt sind.</p> <p>zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt. Aus Sicht des Kataster- und Vermessungswesens wurden keine Hinweise vorgetragen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Merkblatt</p> <p style="text-align: center;">über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze</p> <p>1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungs festpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle höhenföhrlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen. Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte. Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpföeller, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pföeller auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pföeller haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrlöcher, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche sind an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ, in Südrichtung die Buchstaben „TF“ eingemeißelt. Andere Pföeller sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit Δ und TR, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpföeller in der Regel eine Granitplatte. Hochpunkte sind markante Bauwerkstelle (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.</p> <p>2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen. Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann. Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pföellern aus Granit („Pföellerbolzen“) angebracht. Diese Pföeller haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpföeller (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.</p> <p>3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s^2) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen. SFP sind mit Messingbolzen (\emptyset 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pföellern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpföeller befindet sich ein flacher Bolzen.</p> <p>4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713). Danach ist folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eigentümer und Nutzungsberechtigte (Pächter, Erbbauerschöchte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pföeller oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP; weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist. ▪ Maßnahmen, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaf, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen. ▪ Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen Schutzflächen umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h. halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbögel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht. ▪ Für unmittelbare Vermögensnachteile, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist. ▪ Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugte Vermessungsmarken (z. B. Pföeller oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden. ▪ Eigentümer oder Nutzungsberechtigte können zur Zahlung von Wiederherstellungskosten herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pföelle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten. <p>Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.</p> <p>Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das</p> <p style="text-align: center;">Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Lübecker Straße 289 19059 Schwerin Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260 E-Mail: Raumbezug@lav-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de</p> <p>Herausgeber: © Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Stand: März 2014</p> <p style="text-align: right;">Druck: Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin</p>	<p>zu 3. Das Merkblatt wird zur Abwägung und zu den Verfahrensunterlagen genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss	
<p>Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze</p>  <p>TP Granitpfeller 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen</p> <p>OP Granitpfeller 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule</p> <p>HFP Granitpfeller 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlstutzbügel</p> <p>BFP/TP Granitpfeller 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*</p> <p>GGP Granitpfeller 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*</p> <p>Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)</p> <p>Markstein Granitpfeller 16 cm x 16 cm mit „NP“</p> <p>TP (Meckl.) Steinspfeller bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*</p> <p>SFP Messingbolzen Ø 3 cm</p> <p>SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm</p> <p>* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlstutzbügel</p>			<p>zu 4. Die Festlegungsunterlagen werden zu den Stellungnahmen und zu den Verfahrensunterlagen genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> <p style="text-align: right;">II. 22</p>  <p><small>Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Roggenstorf, Rütting, Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow</small></p> <p><small>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</small></p> <p>Stadt Grevesmühlen Frau Bichbäumer Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt Zimmer: 1.2.04 Es schreibt Ihnen: A. Burmeister Durchwahl: 03881/723-223 E-Mail-Adresse: a.burmeister@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: Datum: 27.08.2021</p> <p>Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf, südöstlicher Ortseingang Behördenbeteiligung</p> <p>Sehr geehrte Frau Bichbäumer,</p> <p>derzeit befinden sich im Umfeld des Planungsgebietes keine Löschwasserquellen.</p> <p>Die Gemeinde plant den Bau eines Löschwasserbrunnens in der Ortsmitte bis zum Jahresende 2021. Nach Fertigstellung ist die Löschwasserversorgung von mindestens 48m³/h über 2 Stunden als sichergestellt anzusehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Sachgebietsleiterin Ordnungsangelegenheiten</p> <p style="font-size: small;">Bat 07.08.2021 12:01 Uhr</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Löschwasserquellen vorhanden sind.</p> <p>zu 2. Unter Berücksichtigung der Herstellung des Löschwasserbrunnens kann die Löschwasserversorgung gesichert werden. Dies ist in der Begründung zu berücksichtigen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss										
	<p style="text-align: right;">II. 23</p> <p style="text-align: center;"> LANDGESELLSCHAFT Mecklenburg-Vorpommern mbH</p> <p>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Lindenallee 2a · 19067 Leezen</p> <p>Stadt Grevesmühlen Fachbereich Bauamt Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Lindenallee 2a · 19067 Leezen Telefon 03866 404-0 Fax 03866 404-490 landgesellschaft@lgmv.de · www.lgmv.de</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center;">Stadt Grevesmühlen Eingegangen</p> <p style="text-align: center;">06. Sep. 2021</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">Bgm</td> <td style="width: 15%;">HA/OA</td> <td style="width: 15%;">Fin</td> <td style="width: 15%;">BA</td> <td style="width: 15%;">KBS</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> </div> <p>Leezen, den 01.09.2021 AZ: 4290-C Bearbeiter: Herr Cunitz ☎ (03866) 404-324 E - mail: matthias.cunitz@lgmv.de</p> <p>Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf, südöstlicher Ortseingang gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Hier: Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p><i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i></p> <p>die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt worden.</p> <p>Mit Ihrem Schreiben vom 26.08.2021 baten Sie um Stellungnahme zu o.g. Sachverhalt. Eine Aussage unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft MV mbH befinden.</p> <p>Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verwaltet werden, bzw. sich im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden und daher keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen erhoben werden.</p> <p>Da nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die Landgesellschaft verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind.</p> <p>Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH</p> <p> i.A. Nienkarken  i.A. Cunitz</p>	Bgm	HA/OA	Fin	BA	KBS						<p>zu 1. Die Belange der Landgesellschaft sind nicht berührt.</p> <p>zu 2. Die Stadt Grevesmühlen geht davon aus, dass durch die Öffentlichkeitsbeteiligung sämtliche Betroffene Gelegenheit hatten, Einsicht in Unterlagen zu nehmen. Nach Kenntnis sind auch keine weiteren landeseigenen Liegenschaften betroffen.</p> <p>zu 3. Rückfragen bestehen nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Bgm	HA/OA	Fin	BA	KBS									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p data-bbox="56 272 562 373">Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 3</p>  <p data-bbox="226 400 389 414">LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin</p> <p data-bbox="96 464 271 523">Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p data-bbox="624 443 902 552">bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß Telefon: 0385 / 2070-2800 Telefax: 0385 / 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Ab3-TÖB-5259-2021</p> <p data-bbox="624 568 864 585">Schwerin, 8. September 2021</p> <p data-bbox="100 608 499 628">Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange</p> <p data-bbox="100 655 595 676">Ergänzungssatzung d. Stadt Grevesmühlen OT Barendorf</p> <p data-bbox="100 708 656 729">Ihre Anfrage vom 26.08.2021; Ihr Zeichen: 04-01/12/110-112-B-Pläne</p> <p data-bbox="100 770 367 791">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="100 815 887 874">zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p data-bbox="100 895 887 936">Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p> <p data-bbox="100 957 887 999">Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.</p> <p data-bbox="100 1019 887 1061">Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p data-bbox="100 1082 887 1123">Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.</p> <p data-bbox="100 1144 887 1203">Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p data-bbox="100 1224 887 1283">Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie <u>gebührenpflichtig</u> beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p> <p data-bbox="840 247 952 327">II. 24</p> <p data-bbox="907 837 929 869">1</p> <p data-bbox="907 965 929 997">2</p> <p data-bbox="907 1117 929 1149">3</p>	<p data-bbox="976 831 1809 882">zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange von Landesrelevanz berührt sind.</p> <p data-bbox="976 943 1671 1023">zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt. Die Stellungnahme liegt vor. Die Löschwasserbereitstellung wird durch die Stadt Grevesmühlen gesichert.</p> <p data-bbox="976 1082 1816 1161">zu 3. Ausführungen zu Kampfmitteln und zur Kampfmittelbelastung werden bereits beachtet. Weitere Ergänzungen sind nicht notwendig.</p>	<p data-bbox="1863 858 2101 879">Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p data-bbox="1863 970 2047 991">Zu berücksichtigen.</p> <p data-bbox="1863 1110 2101 1131">Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>gez. Cornelia Thiemann-Groß (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)</p>	<p style="text-align: right;">24 3</p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">1.25</p> <div style="text-align: center;">  <p>Deutscher Wetterdienst Wetter und Klima aus einer Hand</p> </div> <p>Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam</p> <p>Finanzen und Service</p> <p>Ansprechpartner: Carsten Schneider Telefon: 069 8062 5171 E-Mail: Carsten.Schneider@dwd.de</p> <p>Geschäftszeichen: PB24PD/07.63.07/ 228-2021 Fax: 069/8062-11919 UST-ID: DE221769973</p> <p style="text-align: center;">Stahnsdorf, 17. September 2021</p> <p>Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange</p> <p>Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf, südöstlicher Ortseingang</p> <p>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Ihre Email vom 26.08.2021</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zur Ergänzungssatzung der Stadt Grevesmühlen für einen Teilbereich der Ortslage Barendorf, südöstlicher Ortseingang, und nehme hierzu wie folgt Stellung.</p> <p>Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.</p> <p>Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p><i>i.v. Schneider</i></p> <p>Leifheit Leiter Verwaltungsbereich Ost</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p>zu 2. Gutachten sind nicht erforderlich.</p> <p>zu 3. Die Kontaktinformationen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">II, 26</div>  <p><u>BUND M-V e.V.</u>, Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin</p> <p>Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>E-Mail: s.bichbaeumer@grevesmuehlen.de</p> <p><u>Ihr Zeichen:</u> <u>Ihre Nachricht vom:</u> <u>Unser Zeichen:</u> <u>Datum:</u> Amtl. Bekanntmachung 400-21/BD 27.09.2021</p> <p>Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 NatSchAG M-V</p> <p>Stadt Grevesmühlen Ergänzungssatzung Teilbereich der Ortslage Barendorf, südöstlicher Ortseingang</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Namen des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in dem Verfahren.</p> <p>Nach den Unterlagen plant die Stadt Grevesmühlen bisher unbebaute Flächen für das Bauen von Einzelhäusern vorzusehen.</p> <p>Der BUND bittet, diese Planung zu überdenken. Er weist darauf hin, dass Einzelhäuser regelmäßig eine ungünstige Klimabilanz ausweisen.</p> <p>Nach § 1a BauGB soll bei der B-Planung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Mit der Planung von Einzelhäusern wird dieser Anforderung durch die Stadt Grevesmühlen nicht entsprochen. Bestehender Wohnbedarf kann klimabezogen regelmäßig deutlich günstiger durch z.B. durch Quartiersbauten an Stelle von Einzelhäusern gedeckt werden.</p> <p>Der BUND bittet weiter, in den Planungen Maßnahmen vorzusehen, um den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung gerecht zu werden.</p> <p>§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB ermöglicht die Festsetzung, dass bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB ermöglicht Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Diese Festsetzungsmöglichkeiten sollten ausgeschöpft werden</p>	<p>zu 1. Die Kontaktinformation wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Der Planinhalt wird korrekt wiedergegeben.</p> <p>zu 3. Die Stadt Grevesmühlen verfolgt diese Planungsabsicht weiter, zumal es sich um eine kontinuierliche Fortentwicklung der Ortslage im ländlichen Raum handelt.</p> <p>zu 4. Unter dem Gesichtspunkt des Ortsbildes und der dörflichen Struktur wird die Bebauung weiterverfolgt. Es handelt sich hier nicht um eine innerstädtische Fläche. Die Bebauung auf der anderen Straßenseite ist ebenso ausgebildet. Insofern werden hier die Anforderungen an das Orts- und Landschaftsbild beachtet. Unabhängig davon gelten die gesetzlichen Anforderungen an den Klimaschutz, die durch den einzelnen Bauherrn zu berücksichtigen sind.</p> <p>zu 5. Im Rahmen der Satzung sind die Möglichkeiten für den Festsetzungsumfang begrenzt. Deshalb wird auf weitergehende Festsetzungen verzichtet. Die Stadt Grevesmühlen hält an ihrer Planungsabsicht fest. Die Anforderungen des Gesetzgebers zum Klimaschutz sind entsprechend einzuholen. Hinweise zu Klimaschutzanforderungen werden in der Begründung ergänzt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen Ergänzung der Begründung keine Ergänzung der Festsetzungen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.</p> <p style="text-align: right;">S. 2/2</p> <p>Fassaden- und Dachbegrünung sowie ein hoher Anteil an Bäumen und Grünflächen vermögen u.a. der besonderen Hitzebelastung in Städten entgegenzuwirken. Sowohl Photovoltaik auf Dachflächen und Dachbegrünung als auch Dachbegrünung und Regenwassernutzung können kombiniert werden. Durch solche Maßnahmen können auch Ableitungserfordernisse u.a. mit Blick auf Starkregenereignisse vermindert und Trinkwasser gespart werden.</p> <p>Es sollten nach Möglichkeit nur nachhaltige Baustoffe mit positiver Ökobilanz zum Einsatz kommen. Vorhandene Potentiale für Energie- und Ressourceneinsparung sollten ausgeschöpft werden.</p> <p>Sollten uns weitere Erkenntnisse vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren bzw. um die Übersendung der behördlichen Entscheidung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>i.A. Barbara Dietzel</i></p> <p>i.A. Barbara Dietzel</p>	<p>zu 6. Dieser Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>zu 7. Der Arbeitsvermerk wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 8. Der Arbeitsvermerk wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zu berücksichtigen in der Begründung.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>